

in der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, Sachverhalte und Zusammenhänge,

- die strafrechtliche Verantwortung bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht gemäß § 245 StGB,
- die wahrheitsgemäße und vollständige Berichterstattung über alle dem Kandidaten bekanntgewordenen relevanten Informationen,
- die mündliche und schriftliche Berichterstattung,
- das Verbindungsschema und bei operativer Notwendigkeit
- den Decknamen.

Ein wichtiger Bestandteil der Verpflichtung des Kandidaten ist die Übertragung eines konkreten operativen Auftrages, der in seinen Grundzügen bereits in Vorbereitung auf die Werbung zu erarbeiten ist. Es ist unbedingt davon auszugehen, daß "sowohl der Charakter und die Zielstellung des Auftrages als auch die Art und Weise der Auftragserteilung an den neugeworbenen inoffiziellen Mitarbeiter diesem eine erste Bestätigung dafür sein müssen, daß seine Zusage zur Zusammenarbeit richtig und notwendig war. Es darf auf keinen Fall geschehen, daß ein neugeworbener inoffizieller Mitarbeiter keinen, einen allgemeinen oder von der ihm gegebenen Begründung für die Zusammenarbeit stark abweichenden Auftrag erhält." 7)

Ausgehend von diesem Grundsatz sollte mit Erteilung des ersten konkreten operativen Auftrages eine sehr sorgfältige und ausführliche Instruierung und Darlegung der Verhaltenslinie, unter Beachtung und aktiver Einbeziehung der Meinung der IKP, erfolgen.

Das ist um so notwendiger, da es sich in der operativen Abwehrarbeit in den SGAK der Linie XIV bewährt hat, der neugeworbenen IKP solche operativen Aufträge zu übergeben, wo sie konkret berichten muß zu Personen und bestimmten Sachverhalten und die nach Möglichkeit belasten-